OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151987/4/DM

Datum:
Linz, 7. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über den Antrag der B S auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Regau vom 4.10.2018, GZ: Bau 131/9-E5-2018/La, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 4.10.2018 wurde der Antragstellerin aufgetragen, „innerhalb einer Frist von 16 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides die bewilligungslos ausgeführte bauliche Anlage entlang der gesamten westlichen Grundgrenze, abgesehen des Garagenbaukörpers, des Grundstückes x, KG. R zu beseitigen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen wird nicht eingeräumt, da nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.“

2. Mit Eingabe vom 25.11.2018 brachte die Antragstellerin unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ein. Die Antragstellerin beantragt die Beigabe eines Rechtsanwalts zur Erhebung einer Beschwerde, zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie zur Vertretung bei der Verhandlung und die einstweilige Befreiung etwaiger Gebühren und Kosten.

Die Antragstellerin verfügt demnach über ein monatliches Nettoeinkommen von rund 726,00 Euro (Gehalt, Studienbeihilfe), über ein Bankguthaben von insgesamt rund 789,00 Euro und über (näher bezeichnete) Liegenschaften, die jedoch jeweils mit einem Fruchtgenussrecht behaftet sind. Sie bewohnt eine Mietwohnung und hat dafür rund 270 Euro monatlich aufzuwenden. Die Antragstellerin hat keine Schulden und ist nicht unterhaltspflichtig. Die Antragstellerin wohnt in x (Oberösterreich).

3. Mit Schreiben vom 12.11.2018 leitete das LVwG Oö. diesen Antrag aufgrund der Bestimmung des § 8a Abs. 3 VwGVG an die Baubehörde mit dem Ersuchen um Aktenvorlage weiter. Die Aktenvorlage erfolgte mit Schreiben vom 30.11.2018 (eingelangt am 4.12.2018).

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage, insbesondere aus dem gegenständlichen Verfahrenshilfeantrag der Antragstellerin samt Vermögensbekenntnis.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

Gemäß § 8a Abs. 1 erster Satz VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu

bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Gemäß § 8a Abs. 2 leg. cit. sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, müssen die in § 8a VwGVG genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden. Neben den eingeschränkten finanziellen Verhältnissen des/der Antragstellers/Antragstellerin verlangt das Gesetz daher auch die Erforderlichkeit der Gewährung von Verfahrenshilfe im Interesse der Rechtspflege.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es jedenfalls nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Prüfungsbeschluss, der zur Aufhebung des § 40 VwGVG führte, die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte dahingehend zusammengefasst, dass der „Zugang zu einem Gericht nicht bloß theoretisch und illusorisch, sondern effektiv gewährleistet sein müsse“; in jenen Fällen, in denen es „unentbehrlich sei, dass der Partei eines Verfahrens ein unentgeltlicher Verfahrenshelfer beigestellt werde“, müsse ein solcher beigestellt werden. Für diese Beurteilung sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die im Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien (siehe 1255 der Beilagen XXV.GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen zu § 8a VwGVG).

Im Beschwerdeverfahren vor dem LVwG Oö. besteht keine Anwaltspflicht. Zudem gilt gemäß § 17 VwGVG iVm § 39 Abs. 2 AVG der Grundsatz der Amtswegigkeit. Die Beigebung eines Rechtsanwaltes kommt daher nur ausnahmsweise in Betracht (siehe M. Bydlinski in Fasching/Konecny^{3} II/1 § 64 ZPO [Stand 1.9.2014, rdb.at];

siehe weiters Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Der gegenständliche Verfahrenshilfeantrag betrifft ein baupolizeiliches Verfahren. Der Umstand, dass diesem Verfahren ein jahrelanges Behörden- und Privatverfahren mit dem Nachbarn vorangeht, rechtfertigt jedenfalls keine Beigebung eines Rechtsanwaltes in einem Verfahren ohne Anwaltszwang. Im gegenständlichen baupolizeilichen Verfahren ist vor allem zu klären, ob die bereits errichteten baulichen Anlagen einen Baukonsens aufweisen bzw. ob sie allenfalls nachträglich bewilligt werden können. Dabei handelt es sich aber nicht um eine derart schwierige Rechtsfrage, für die die Beigebung eines Rechtsanwaltes erforderlich wäre.

Die unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist im hier zu beurteilenden Einzelfall daher nicht gerechtfertigt.

In einem etwaigen Beschwerdeverfahren betreffend ein baupolizeiliches Verfahren sind bis auf die geringe Eingabegebühr von 30,00 Euro und etwaige Kosten für die öffentliche Anreise vom (ebenfalls in Oberösterreich gelegenen) Wohnort der Antragstellerin zu einer allenfalls durchzuführenden öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö. in Linz regelmäßig keine weiteren Gebühren und Kosten zu erwarten. Dies vor allem deshalb, weil das LVwG Oö. in solchen Verfahren – sofern erforderlich - gemäß § 17 VwGVG iVm § 52 AVG in der Regel ohnehin Amtssachverständige heranzieht.

Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von rund 726 Euro und den dargelegten Sparguthaben bewirken die einmalige Bezahlung der Eingabegebühr sowie allfällige Reisekosten für die öffentliche Anreise zu einer allenfalls durchzuführenden mündlichen Verhandlung vor dem LVwG Oö. jedenfalls keine Unterhaltsgefährdung der Antragstellerin, weshalb auch die beantragte Gebühren- und Kostenbefreiung nicht zu gewähren ist.

Es ist daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich das LVwG Oö. bei seiner Entscheidung an der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung und Lehre orientieren konnte. Darüber hinaus bedarf ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter